

§ 278 dient der **Sicherung der militärischen Disziplin und Ordnung im Kampfgebiet.**

1. **Abnehmen** ist nur möglich bei Toten oder bei willenslosen Personen, im Gegensatz zum Wegnehmen. Die Ab- oder Wegnahme von Sachen kann militärisch oder anderweitig notwendig sein (z. B. Waffen), dann erfolgt sie nicht unberechtigt. Die Toten, Verwundeten

oder Kranken können sowohl der eigenen, der gegnerischen als auch einer dritten Seite angehören, sie können Militär- oder Zivilpersonen sein.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

§ 278 ist für Militärpersonen das spezielle Gesetz gegenüber anderen Normen.

§279

Anwendung verbotener Kampfmittel

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen die Anwendung eines völkerrechtlich verbotenen Kampfmittels anordnet oder wer solche Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 279 dient dazu, die **Führung von Kampfhandlungen unter Beachtung der vom Völkerrecht verbotenen Anwendung bestimmter Kampfmittel zu sichern.**

1. Zum Begriff der **völkerrechtlich verbotenen Kampfmittel** vgl. § 93 Anm. 4.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

Bei Militärpersonen, die verbotene Kampfmittel auf Anordnung anwenden, ist § 258 Abs. 1 u. 2 zu prüfen.

§280

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

Wer die völkerrechtlichen oder die ihnen entsprechenden gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 280 dient dem **Schutz der völkerrechtlich festgelegten Rechte der Kriegsgefangenen.**

2. **Völkerrechtliche Bestimmungen** über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind insbesondere das III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. 8. 1949 (GBI. I

1956 Nr. 95 S. 974), in dem sowohl alle Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen als auch des Gewahrsamstaates im einzelnen festgelegt sind. Entsprechende gesetzliche oder militärische Bestimmungen werden in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen im einzelnen von den zuständigen Organen erlassen.